



Bern, 7. Mai 2015

Aktenzeichen: 6638 - TEA / DAC

## Verfügung

in der Sache

### **Schweizerische Wirbelsäule Stiftung (Swiss Spine Foundation)**

#### **Übernahme der Stiftungsaufsicht**

- A. Laut öffentlicher Urkunde vom 07.04.2015 und Eintragung vom 14.04.2015 im Handelsregister des Kantons Zürich (publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 073 vom 17.04.2015) wurde unter dem Namen Schweizerische Wirbelsäule Stiftung (Swiss Spine Foundation) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich errichtet.

Die Stiftung bezweckt die Förderung und Ausbildung junger Mediziner, insbesondere auch aus unterentwickelten Gebieten wie zum Beispiel Myanmar, auf dem Gebiet der Behandlung von Wirbelsäulenerkrankungen; die Unterstützung in der Behandlung von Personen in der Schweiz und insbesondere auch aus unterentwickelten Gebieten, die an Wirbelsäulenerkrankungen leiden, insbesondere Kinder mit komplexen Wirbelsäulendeformitäten.

- B. Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks steht ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 zur Verfügung.
- C. Nach Art. 84 ZGB stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Der Aufsicht des Bundes werden Stiftungen mit gesamtschweizerischem oder internationalem Zweck unterstellt. Da die Stiftung gemäss ihrer Zweckbestimmung von gesamt schweizerischer und internationaler Bedeutung ist, rechtfertigt sich die Aufsicht des Bundes.
- D. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 3 der Verordnung vom 19.11.2014 über die Gebühren der Eidg. Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18).

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Die Schweizerische Wirbelsäule Stiftung (Swiss Spine Foundation) wird der Aufsicht des Bundes unterstellt, die durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ausgeübt wird.
  
- 2.a) Der Stiftungsrat ist gehalten, dem EDI innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechenschaftsablage (1 Exemplar) einzureichen, bestehend aus
  - dem Tätigkeitsbericht
  - der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang
  - dem Bericht der Revisionsstelle
  - dem Vermerk über die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat.
  
- b) Allfällige Ausführungsreglemente und deren Änderungen sind dem EDI zur Genehmigung vorzulegen.
  
- c) Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung, die Zeichnungsberechtigten sowie allfällige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde und dem Handelsregister innerhalb eines Monats zu melden.

Sämtliche Dokumente sind in einer der Landessprachen einzureichen.

3. Die Gebühren von CHF 1'000.00 gehen zulasten der Stiftung und sind innert 30 Tagen mit dem Einzahlungsschein auf beiliegender Rechnung zu entrichten.
  
4. Zu eröffnen an (eingeschrieben, mit Rechnung):

Schweizerische Wirbelsäule Stiftung, c/o Ernst A. Widmer, Sears Wiederkehr  
Hugelshofer Widmer, Bahnhofstrasse 48, 8001 Zürich

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

5. Mitzuteilen an:

- Handelsregisteramt des Kantons Zürich (nach Eintritt der Rechtskraft)
- BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)
- Kantonales Steueramt Zürich Dienstabteilung Recht.



Helena Antonio  
Leiterin

Beilage:  
Rechnung